

Richtlinie
zur Gewährung von Zuwendungen
als Kofinanzierungen auf Grundlage
der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII
im Landkreis Görlitz (RL Kofi)



Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 6.2 Bemessungsgrundlage
 - 6.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Änderungen während des Bewilligungszeitraumes
8. Information / Publikation
9. Verwendungsnachweisverfahren
10. Übergangsbestimmungen
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Richtlinie ist die Regelung von Grundsätzen bei der Kofinanzierung von Fördervorhaben nach §§ 11 - 14 und 16 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und der Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Görlitz.

Zur Ausfinanzierung von Fördervorhaben können freie Träger der Jugendhilfe eine ergänzende Zuwendung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz zu einer bereits dem Zweck und Grund nach bestehenden Förderung durch einen Dritten erhalten.

Voraussetzung für die ergänzende Förderung durch den Landkreis Görlitz ist das besondere kommunale Interesse des Landkreises an dem Fördervorhaben.

2. Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 3 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Görlitz wird diese Förderrichtlinie erlassen.

Der Landkreis Görlitz gewährt nach § 74 SGB VIII, §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO und deren Anlagen, insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Kofinanzierungen im Rahmen der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Für die Förderung gelten insbesondere die §§ 4, 8a, 72a, 74, 79, 79a und 80 SGB VIII.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Fördervorhaben, die überwiegend durch Fördermittelgeber außerhalb der Richtlinien des Landkreises Görlitz gefördert werden.

Gegenstand der Förderung ist grundsätzlich die Durchführung von Fördervorhaben auf dem Gebiet und für die Einwohner des Landkreises Görlitz.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Träger der freien Jugendhilfe erhalten, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen. Der Träger:

1. erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme und gewährleistet die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a Absatz 1 und ist grundsätzlich bereit zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 ,
2. bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel,
3. verfolgt gemeinnützige Ziele,
4. erbringt eine angemessene Eigenleistung und
5. bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Es werden nur Träger gefördert, die zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Görlitz eine

entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Es können nur Fördervorhaben gefördert werden, die entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie termingerecht beantragt wurden und deren Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden.

(2) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

(3) Mit dem Fördervorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

(4) Der Antragsteller darf die Teilnahme von Personen nicht aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität oder des politischen Bekenntnisses ablehnen, wenn sie sich im Rahmen von Buchstaben und Geist des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(5) Der Erhalt einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Zweck im Förderzeitraum nicht schon vollständig über andere Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird.

(6) Doppel- und Mehrfachförderungen durch den Landkreis Görlitz sind ausgeschlossen. Ebenfalls ist ausgeschlossen, dass eine Förderung nach dieser Richtlinie zu einer Reduzierung der Förderung des Hauptfördermittelgebers führt.

(7) Eine Ausschöpfung der Förderung durch den Hauptfördermittelgeber ist Voraussetzung.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

(1) Als Zuwendungsart für diese Förderung wird die Projektförderung festgelegt.

(2) Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Kofinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

(3) Die Finanzierung erfolgt entweder nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung) oder mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

(4) Zuwendungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Ausgabenbasis gewährt. Als zuwendungsfähig können nur diejenigen Ausgaben berücksichtigt werden, für die Zahlungen im Bewilligungszeitraum an Dritte geleistet wurden.

6.2 Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung basiert auf den zur Umsetzung des Fördervorhabens notwendigen Ausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben werden Ausgaben berücksichtigt, die unmittelbar für die Durchführung des Fördervorhabens anfallen und nachgewiesen werden.

Die Ausgabearten und zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fördervorhaben werden durch den Hauptfördermittelgeber bestimmt. Mit der Zuwendung können Personal- und Sachausgaben gefördert werden.

(2) Trifft der Hauptfördermittelgeber zum Eigenanteil keine Aussage, so entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Höhe des Eigenanteils nach pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

6.3 Dauer der Förderung

Die Dauer der Kofinanzierung von Fördervorhaben ist geknüpft an das jeweilige Förderprogramm.

6.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Weitergabe der Förderung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Investitionen sind nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vorzugsweise über das Portal fömi.kommunal zu stellen. Es ist eine rechtsverbindlich unterzeichnete Kopie des Antrages inklusive Konzept, mittels dessen die Zuwendung beim Hauptfördermittelgeber beantragt wurde, einzureichen. Die Kopie gilt nach dieser Richtlinie als Antrag beim Landkreis Görlitz.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 31.05. des Vorjahres der Förderung einzureichen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Dem o. g. Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Leitbild/Organigramm
- ein aussagefähiges aktuelles Konzept
- Qualifizierungsnachweise der Fachkräfte
- aktuelle Satzung des Vereins/ Gesellschaftsvertrag
- aktuelle Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- aktueller Auszug aus dem Vereins-/ Handelsregister
- Vereinbarung mit dem Landkreis Görlitz zur Gewährleistung des Schutzauftrages gemäß § 8a i. V. m. § 72a SGB VIII

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Görlitz. Zuständige Stelle in der Landkreisverwaltung ist die Verwaltung des Jugendamtes.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im eigenen Ermessen, in welchem Umfang andere Ämter, Ausschüsse und Verbände in die Bearbeitung der Anträge mit einbezogen oder beteiligt werden.

Fördervorhaben können nur bewilligt werden, wenn:

- die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- ein positiver Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliegt,
- der Haushalt des Landkreises Görlitz bestandskräftig ist,
- Fördermittel zur Verfügung stehen und
- die Bewilligung des Hauptfördermittelgebers in Kopie vorliegt.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung des Antrages.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsmodalitäten werden im Bescheid geregelt und können von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) abweichen.

7.4 Änderungen während des Bewilligungszeitraumes

Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jede Änderung spätestens bei deren Eintritt anzuzeigen, die für die Förderung maßgebend ist. Dies gilt für alle Änderungen ab der Antragstellung, unabhängig davon, ob bereits ein Zuwendungsbescheid ergangen ist oder nicht.

8. Information / Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass das Vorhaben durch Zuwendungen des Landkreises Görlitz gefördert wird. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet.

9. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Aufstellung und Abgabe des Verwendungsnachweises inkl. Sachbericht richtet sich nach den Regelungen des Hauptzuwendungsgebers. Zu diesem ist zusätzlich ein Sachbericht entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dieser ist über den Internetauftritt des Landkreises Görlitz abrufbar.

(2) Hat der Hauptzuwendungsgeber keine Regelungen festgelegt, ist die Verwendung der Zuwendung bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in Form eines qualifizierten Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Der qualifizierte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (6.2 – 6.5 ANBest-P). Für die Berichterstattung wird ein Onlinecontrollingformular zur Verfügung gestellt.

10. Übergangsbestimmungen

Für Projekte, deren Bewilligungszeitraum am 31.12.2027 endet, gilt weiterhin die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt vom 25.06.2016. Insbesondere sind das die Regelungen zum Verwendungsnachweis.

Fördervorhaben, die ab 2028 gefördert werden, unterliegen den Regelungen dieser Richtlinie.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt am 01.01.2028 in Kraft und am 31.12.2032 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für die Kofinanzierungen die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt vom 25.06.2016 außer Kraft. Ausnahme bildet hier lediglich das Verwendungsnachweisverfahren für die bis 31.12.2027 bewilligten Maßnahmen.

Görlitz, den

Dr. Stephan Meyer
Landrat